

Satzung der Internationalen Rittervereinigung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Internationale Rittervereinigung“

und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

1.2 Sitz des Vereins ist Hannover.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion auf dem Gebiet der bildenden Künste, der Medizin und anderer artverwandter Wissenschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen
2. Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Löschung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Der freiwillige Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung sechs Wochen zum Jahresende erfolgen.

4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Beitrag erhoben werden, der jährlich im voraus zu entrichten ist. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird von dem Vorstand festgesetzt. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen freiwillige Beiträge zu leisten. Über eine Verringerung des Beitrags oder eine Beitragsbefreiung aus triftigen Gründen kann das Präsidium beschließen. Die Beitragskürzung bzw. -befreiung wird erst nach Bestätigung durch die Hauptversammlung im Folgejahr der Antragstellung wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) der Beirat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 7 Das Präsidium

7.1 Das Präsidium des Vereins besteht aus drei Personen und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem stellvertretenden Vizepräsidenten. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums die Aufgabengebiete auf die Präsidiums-

mitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten (§ 26 Abs.2 BGB).
- 7.3 Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich. Auf Nachweis werden ihnen die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.

§ 8 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung,
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) Erstellung einer jährlichen Bilanz und eines Jahresberichts,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Berufung der Mitglieder des Beirats,
- i) regelmäßige Berichterstattung an den Beirat,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu erhalten, oder soweit sie nur die Fassung betreffen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- 9.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wahl ist geheim und schriftlich.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, sowie Bevollmächtigte juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind.

- 9.2 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums

- 10.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten schriftlich (auch per E-Mail), fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident bzw. der Vizepräsident. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
- 10.2 Die Präsidiumssitzung wird von dem Vorsitzenden oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 10.3 Ein Präsidiumsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 10.4 Die Beschlüsse des Präsidiums sind gemäß § 15 in Protokollen festzuhalten. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Kopie von jedem Protokoll.

§ 11 Der Beirat

- 11.1 Der Beirat kann aus bis zu 7 ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder werden vom Präsidium für 3 Jahre vom Tag der Wahl an gewählt. Jedes Mitglied des Beirats bleibt bis zur Neuwahl dieses Gremiums im Amt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.2 Der Beirat berät das Präsidium in allen Fragen der Geschäftsführung und unterbreitet hierzu eigene Vorschläge. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Präsidiums. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit vom Präsidium Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
- 11.3 Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich von dem Vorsitzenden verlangen.
- 11.4 Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Jedem Präsidiumsmitglied ist die Tagesordnung zuzuleiten.

11.5 Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

11.6 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied des Beirats schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.

11.7 Für die Protokolle der Beiratssitzungen gilt § 10.4 und § 15 entsprechend. Die Originale der Protokolle verwahrt das Präsidium.

11.8 Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 12 Die Hauptversammlung

12.1 Der Hauptversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an, einschließlich der Mitglieder seiner Organe. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen an der Hauptversammlung als Gäste teil. Weitere Gäste können vom Präsidium besonders eingeladen werden.

12.2 Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird von dem Präsidenten des Präsidiums oder dem Vizepräsidenten mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.

12.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

12.3 Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums.

b) Bestellung zweier Rechnungsprüfer. Diese haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse zu überprüfen und der Hauptversammlung das Ergebnis mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem von diesem berufenen Gremium angehören.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 9.

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen – unbeschadet der Befugnisse des Präsidiums nach § 8.1 j- und über die Auflösung des Vereins.

12.4 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde auf die Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus abzustimmen. Hierzu ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen (siehe auch § 17 der Satzung).

12.5 In Angelegenheiten, für die das Präsidium des Vereins zuständig ist, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. In diesen Angelegenheiten kann das Präsidium seinerseits eine Entscheidung der Hauptversammlung einholen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Hauptversammlung

13.1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Präsidiums oder Vizepräsidenten geleitet.

13.2 In der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

13.3 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Sie ist schriftlich und geheim, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

13.4 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins und Änderung des Zwecks.

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt waren und bei anstehenden Satzungsänderungen der vorgesehene neue Satzungswortlaut mitgeteilt wurde.

13.5 Außerhalb der Hauptversammlung ist eine schriftliche Abstimmung zu Beschlüssen gemäß § 12.3 bis 12.5 dieser Satzung in dringenden Fällen möglich (auch per E-Mail), wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung erweitert wird. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Abberufung der Präsidiumsmitglieder, die Auflösung des Vereins betreffen, sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung trifft die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

15.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Vereins schriftlich niederzulegen und von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter für ihn.

15.2 Werden Beschlüsse in den hierfür von der Satzung vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das zusätzlich vom Präsidenten des Präsidiums oder dem Vizepräsidenten unterzeichnet wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Hauptversammlung sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 17 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen die erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Pressearbeit**
Der Verein informiert in den Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht


Digital unterschrieben von
Wolfgang Lange
SD ADMIN EWIV für regionale und kommunale Wirtschaftsentwicklung
Grund: Ich bestätige die Richtigkeit und Integrität dieses Dokuments.
Ort: Haedo, Deutschland
Datum: 23.07.2013 11:38:51 UTC+2h

werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit ihm nahe stehenden Organisationen und Vereinen, die seine Arbeit unterstützen. Er übermittelt bei Bedarf eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
5. Beim Austritt aus der Internationalen Rittervereinigung werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

Hannover, den 16.10.2001 und 16.06.2002 und 2008

1. Vorsitzende
Sofi Tachalov
Stalbergweg 285
BP 5913 Venlo
Niederlande

Sofi Tachalov 

2. Vorsitzender
Vladimir Tyminskiy
Husarenstr. 20
30163 Hannover

V. Tyminskiy

Digital unterschrieben von
Wolfgang Lange
SD ADMIN EWIV für regionale und kommunale Wirtschaftsentwicklung
Grund: Ich bestätige die Richtigkeit und Integrität dieses Dokuments.
Ort: Ilsede, Deutschland
Datum: 23.07.2013 11:38:52 UTC+2h

UR.-Nr. 1367 / 2008

NOTARIELLE URKUNDE

GÜNTHER WOPPERER

- Notar in 41334 Nettetal, Alter Postweg 2 -

Vor-/Nachstehende Unterschrift(en), die hiermit beglaubigt wird/werden,
hat/haben vor mir geleistet

Frau Prof. Süri Haimovna - genannt Sofi - TACHALOV geb. Zirkieva, geboren
am 15. Oktober 1947, Stalberweg 285, NL-5913B P Venlo NIEDERLANDE,
bekannt,

Herr Vladimir TYMINSKIY, geboren am 16. Dezember 1938, Husarenstr. 20,
30163 Hannover,
bekannt.

Frau Tachalov ist Vorsitzende und Herr Tyminskiy ist 1.stellvertretender
Vorsitzender und sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dadurch beteiligt:

Internationale Ritter Vereinigung e.V., Hannover
G Hannover VR 8125

Nettetal, 11. September 2008

Notar

